



TOP 23

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfamt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und des Kirchlichen Gesetzes zur Einführung eines neuen Finanzmanagements in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg**in der Sitzung der 15. Landessynode am 8. Juli 2017**

Liebe Schwestern und Brüder,

Der Gesetzentwurf der Beilage 41 hat einen etwas sperrigen Namen. Er dreht sich um das Rechnungsprüfamt der Landeskirche. Das Rechnungsprüfamt hat beim Oberkirchenrat umfangreiche Änderungen des Gesetzes angeregt, auf dessen Grundlage diese Behörde arbeitet. Der Oberkirchenrat ist diesen Anregungen in der Beilage 41 nur sehr teilweise nachgekommen. Der Rechtsausschuss hat daraufhin sowohl den Gesetzentwurf als auch die weitergehenden Anregungen gemeinsam mit dem Oberkirchenrat und dem Leiter des Rechnungsprüfamt beraten. Dass der Rechtsausschuss als Ergebnis dieser Beratung weitgehend die Sicht des Oberkirchenrats übernommen hat, sehen Sie schon an der Tagesordnung. Der Rechtsausschuss bringt keinen eigenen Gesetzentwurf ein, sondern nur einen kleinen Änderungsantrag.

Wer von Ihnen mit dem staatlichen oder kommunalen Bereich zu tun hat, ist jetzt wahrscheinlich schon über den Namen gestolpert. Diesen Stolperstein wollte das Rechnungsprüfamt beseitigen lassen. Das Rechnungsprüfamt möchte gerne umbenannt werden in Rechnungsprüfungsamt, da die entsprechenden Behörden auch in der öffentlichen Verwaltung Rechnungsprüfungsämter und nicht Rechnungsprüfämter heißen. Dieses Ansinnen hat der Oberkirchenrat aus Kostengründen abgelehnt und auch beim Rechtsausschuss fand es keine Mehrheit. Nur am Rande kann ich Ihnen hierzu mitteilen, dass mein Schreibprogramm beim Verfassen des jetzigen Berichts das Wort „Rechnungsprüfamt“ nicht beanstandet hat. Zumindest Microsoft kann also mit dem Rechnungsprüfamt etwas anfangen – übrigens anders als mit der ekklesialen Funktion der EKD, bei der mein Computer bis heute hartnäckig Korrekturbedarf anmeldet und wissen will, ob ich statt „ekklesial“ nicht „eklig“ meine; aber Sie wissen ja von der Frühjahrssynode, dass dies nicht der Fall ist, weil ich die EKD nicht für eklig halte.

Der zweite Wunsch des Rechnungsprüfamt, der beim Oberkirchenrat kein Gehör gefunden hat, ist der nach einer Vollständigkeitserklärung. Das Rechnungsprüfamt hält es für erforderlich, dass nebenberufliche Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger verpflichtet werden, eine Vollständigkeitserklärung abzugeben. Diese Vollständigkeitserklärung soll sich auf die Buchführung und die Jahresabschlüsse beziehen und dadurch den Mitarbeitenden des Rechnungsprüfamt enorm die Arbeit erleichtern. Sie soll sehr umfangreich sein und wesentliche Punkte im Blick auf Vertragsangelegenheiten und Rechtsstreitigkeiten umfassen, die außerhalb der üblichen Einhaltung der Haushaltsordnung liegen. Der Oberkirchenrat möchte in diesem Punkt ungern von den Standards im staatlichen Bereich des Landes abweichen, wo eine solche Vollständigkeitserklärung nicht rechtlich verankert ist. Er hält es für ausreichend, wenn die zu Prüfenden eine Art Checkliste über die notwendigen Prüfungsunterlagen als Hilfestellung erhalten. Damit sei der Auskunftspflicht genüge getan.

Auch hier ist der Rechtsausschuss dem Oberkirchenrat gefolgt. Die Auskunftsrechte werden in Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzentwurfs präzisiert. Das muss nach Meinung des Rechtsausschusses reichen.

Weitere Differenzen sind im Rechtsausschuss nicht beraten worden. Angesichts der Uhrzeit und des begrenzten Interesses verzichte ich darauf, hier den wesentlichen Inhalt des Gesetzes noch einmal vorzustellen. Wer sich dafür interessiert, mag ihn in der amtlichen Begründung in der Beilage 41 oder im Protokoll der Plenarsitzung vom 17. März 2017 nachlesen. Dort wurde der Gesetzentwurf eingebracht und der Inhalt vorgestellt.

Im Namen des Rechtsausschusses bitte ich Sie um Zustimmung zu dem Änderungsantrag Nr. 18/17. Nach Annahme dieses Änderungsantrags bitte ich um Zustimmung zu dem geänderten Gesetzentwurf.

Vielen Dank.

Vorsitzender des Rechtsausschusses, Prof. Dr. Christian Heckel